



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **Anerkennung von Umweltvereinigungen in Baden-Württemberg**

### **Anerkennung von Umweltvereinigungen nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)**

Die Anerkennung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz erhalten Vereinigungen, die vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern. Die Anerkennung eröffnet die Möglichkeit, eigene Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) einzulegen. Darüber hinaus wird im Anerkennungsverfahren geprüft, ob eine Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Eine solche Feststellung im Anerkennungsbescheid vermittelt zusätzlich die Rechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung (vgl. § 63 BNatSchG).

Für inländische Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht und für ausländische Vereinigungen spricht das Umweltbundesamt die Anerkennung aus. Inländische Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereiche nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgehen, werden von der zuständigen Landesbehörde anerkannt. Dies ist in Baden-Württemberg das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

### **1. Voraussetzungen der Anerkennung**

Voraussetzung für eine Anerkennung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ist, dass eine Vereinigung

- nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
- im Zeitraum der Anerkennung mindestens 3 Jahre besteht und in diesem Zeitraum zur Förderung des Umweltschutzes tätig geworden ist,
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,

- gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
- jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, den Eintritt als Mitglied ermöglicht.

Zur Überprüfung der genannten Voraussetzungen werden die jeweilige Satzung oder der Gesellschaftsvertrag herangezogen und das tatsächliche Verhalten der Vereinigung berücksichtigt.

## **2. Erforderliche Antragsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen werden benötigt:

- Antrag, der die Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) enthält.
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Vereinigung mit:
  - Zeitpunkt der Gründung,
  - Vereinigungszweck,
  - Mitgliederkreis und Mitgliederrechte,
  - fachliche, organisatorische und finanzielle Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Vereinigung,
  - falls die Anerkennung als Naturschutzvereinigung angestrebt wird, Aussagen und Unterlagen darüber, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

Sollte die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag insoweit keine oder unvollständige Angaben enthalten, sollte die Vereinigung andere geeignete Unterlagen übersenden, aus denen sich die erforderlichen Informationen entnehmen lassen.

- Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister.
- Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke.

- Unterlagen, die die Tätigkeit der Vereinigung in den vergangenen 3 Jahren belegen (zum Beispiel Jahresberichte, Mitgliederzeitschriften, Rundbriefe, Flugblätter, Presseartikel).

### **3. Anerkennungsstelle**

Ihr Antrag ist an das

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg  
Referat 16  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

zu richten.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Herrn Lunkenheimer (Tel. Nr. 0711 / 126 – 2742, E-Mail: [uwe.lunkenheimer@um.bwl.de](mailto:uwe.lunkenheimer@um.bwl.de)).